

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

**Befristete stationäre Unterbringung im Maßregelvollzug**

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP), eingegangen am 10.03.2020 - Drs. 18/6073  
an die Staatskanzlei übersandt am 12.03.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 08.04.2020

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Im Dezember 2019 wurde über die Überbelegung in verschiedenen Kliniken des niedersächsischen Maßregelvollzuges berichtet. Konkret hieß es, dass „Täter derzeit acht Monate auf einen Platz im Maßregelvollzug warten“ ([https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover\\_weser-leinegebiet/Massregelvollzug-Niedersachsens-Kliniken-ueberfullt,massregelvollzug278.html](https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Massregelvollzug-Niedersachsens-Kliniken-ueberfullt,massregelvollzug278.html)).

Neben der Verantwortung für die Unterbringung psychisch kranker und suchtmittelabhängiger Täter ist auch die Unterbringung von Tätern gesetzlich geregelt, die sich im System der Nachsorge der Führungsaufsicht befinden. Für diese besteht seit 2007 die Möglichkeit, sie im Falle einer Zustandsverschlechterung zur Stabilisierung befristet stationär im Maßregelvollzug unterzubringen. Geregelt ist dies in § 67 h StGB. Nach § 16 a Nds. MVollzG ist zudem die Möglichkeit der freiwilligen Wiederaufnahme vorgesehen.

**1. Wie oft wurde seit dem 18.04.2007 von der Regelung des § 67 h StGB - Befristete Wiedervollzugsetzung; Krisenintervention - Gebrauch gemacht? Bitte ausschlüsseln nach Jahren und Kliniken in Niedersachsen.**

Die Krisenintervention nach § 67 h StGB wird statistisch nicht erfasst, da diese lediglich die Unterbringung nach § 63 StGB bzw. § 64 StGB für die Dauer der Krisenintervention wieder in Vollzug setzt und daher kein eigenes Statistikmerkmal darstellt.

**2. Wie oft wurde seit dem 22.05.2015 von der Regelung des § 16 a Nds. MVollzG - Wiederaufnahme auf freiwilliger Grundlage - Gebrauch gemacht? Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Kliniken in Niedersachsen.**

Aufnahmen nach § 16 a MVollzG

MRV-Klinik	Anzahl 2015	Anzahl 2016	Anzahl 2017	Anzahl 2018	Anzahl 2019	Anzahl 2020, bis 06.04.
Karl-Jaspers-Klinik	3	5	1	0	0	1
MRVZN Bad Rehburg	0	1	2	1	1	0
PK Lüneburg	0	0	0	1	0	0
AWO Königslutter	0	10	6	6	2	1
Asklepios Göttingen	2	4	6	4	2	1
AMEOS Osnabrück	2	0	1	0	0	0
MRVZN Moringen						1

MRV-Klinik	Anzahl 2015	Anzahl 2016	Anzahl 2017	Anzahl 2018	Anzahl 2019	Anzahl 2020, bis 06.04.
MRVZN Brauel	0	1	0	0	0	0
AMEOS Hildesheim	1	0	1	0	1	0
KRH Wunstorf	0	1	0	1	0	0

Die Zahlen aus dem MRVZN Moringen können bei Bedarf nachgeliefert werden.

- 3. Sind in dieser Zeit Fälle aufgetreten, bei denen Patienten aufgrund von Überbelegungen nicht oder nicht unmittelbar wiederaufgenommen werden konnten? Bitte gegebenenfalls nach Rechtsgrundlage für die Wiederaufnahme aufschlüsseln.**

Nein, solche Fälle sind nicht bekannt.

- 4. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, dass Patienten, die wieder in den Maßregelvollzug aufgenommen werden sollen, aufgrund von Überbelegung in eine andere, möglicherweise weiter entfernte Maßregelvollzugsklinik aufgenommen werden müssen?**

Nein, solche Fälle sind nicht bekannt.

- 5. Wie viele Plätze für die Unterbringung zur befristeten Wiederaufnahme bestehen in den niedersächsischen Maßregelvollzugskliniken?**

Insgesamt gibt es zurzeit 1 231 gewidmete Planbetten in den zehn niedersächsischen Maßregelvollzugskliniken zuzüglich der Jugendforensik. Die Sicherungsstandards sind unterschiedlich und entsprechen der jeweiligen Station / den jeweiligen Behandlungsbereichen. Kontingente für die Unterbringung von befristeten Aufnahmen nach § 16 a MVollzG und § 67 h StGB werden nicht vorgehalten, da sie einzelfallbezogen erfolgen. Anders als bei Patientinnen und Patienten, die neu oder nach § 126 a StPO unterzubringen sind, müssen wiederaufzunehmende Patientinnen und Patienten nicht zwingend in den Aufnahmestationen untergebracht werden.

(Verteilt am 16.04.2020)